



# **Gemeinde Glan-Münchweiler**

## **Bebauungsplan „Galgenberg Teil 3“**

### **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung**

**April 2025**



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbB  
Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
Telefax 0631 / 36158 - 24  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

## Auftraggeber



Gemeinde Glan-Münchweiler  
vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes  
Glantal  
Rathausstraße 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

## Erstellt durch



### STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbB  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert  
Julia C.M. Biwer, M.Sc.  
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Charlotte Köhler | Diplom-Umweltwissenschaften  
Carolin Kaiser | M.Sc. Geographie  
Kaiserslautern, im April 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

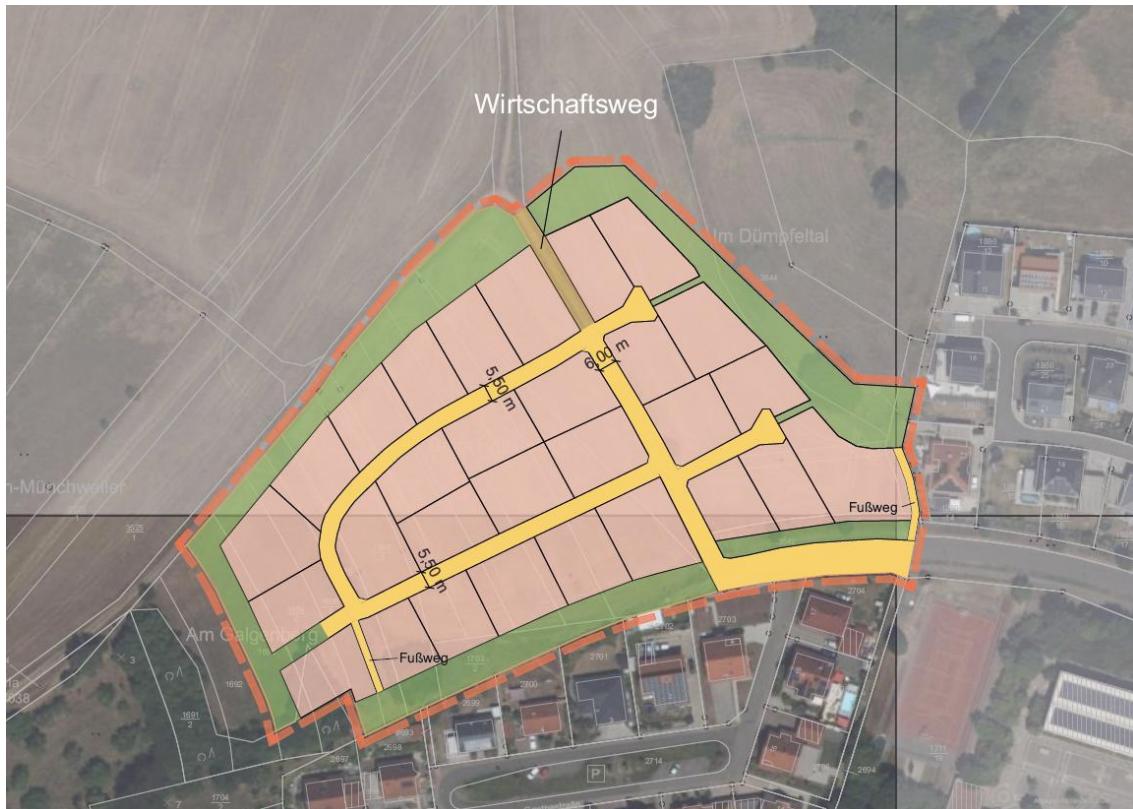
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1. Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....	1
1.3. Bestandssituation im Plangebiet .....	3
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....	3
<b>2. Artenschutzrechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG .....	4
2.2. Schutzgebiete und -objekte .....	5
2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope .....	6
<b>3. Artenschutzrechtliche Einschätzung .....</b>	<b>7</b>
3.1. Flora .....	7
3.2. Fauna .....	8
<b>4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung .....</b>	<b>14</b>
<b>5. Anhang .....</b>	<b>16</b>
5.1. Fotodokumentation .....	16
5.2. Referenzliste .....	17

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler plant nördlich der bebauten Ortslage ein Neubaugebiet aus freistehenden Einfamilienhäusern. Das Vorhaben erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans, dessen Geltungsbereich eine Größe von etwa 2,6 ha hat.

Eine erste Entwurfsvariante der geplanten Flächen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Entwurfsvariante für den Bereich Galgenberg Teil 3 (Quelle: BBP 04/2025)

Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

### 1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Glan-Münchweiler ist eine Gemeinde der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Landkreis Kusel.

Das Plangebiet grenzt an die nördliche Ortsrandbebauung an und wird erschlossen durch die „Glanstraße“.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Glan-Münchweiler (Quelle: LANIS RLP 11/2021)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 2,6 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich (rot gekennzeichnet) des Bebauungsplanes „Galgenberg, Teil 3“ (Quelle: BBP 01/2025)

### 1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Der Geltungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, Teilbereiche im Westen / Südwesten sowie Osten / Südosten stellen sich als Grünland dar. Des Weiteren finden sich mehrere Gehölze / Gehölzgruppen (vorwiegend *Prunus cerasifera*, *Prunus avium*, aber auch *Salix caprea*, *Quercus robur*, *Acer platanoides* sowie u.a. *Crataegus spec.*) im Plangebiet. Im südöstlichen Teilbereich des Plangebiets befindet sich neben der versiegelten Straßenfläche zudem ein Grünstreifen mit mehreren jungen Stieleichen (*Quercus robur*).

### 1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

#### baubedingt

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleinrichtungsflächen und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch Baubetrieb und Zuliefererverkehr
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge

#### anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- Gehölzverlust und intensive (naturferne) Gartenanlagen

#### betriebsbedingt

- durch die Wohnnutzung bzw. die Nutzung der Hausgärten verursachte Lärm- und Lichteinwirkungen oder optische Reize der Anwohner zu erwarten.
- Störeffekte durch Kurzzeiterholung (Spaziergänge u.a. mit freilaufenden Hunden, Jogger usw.)

## 2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

### Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

### **Vogelschutzrichtlinie (VSR)**

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagderechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

## **2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG**

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten).

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

*Es ist verboten,*

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. ...*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. ...*wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:*

*Ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [ liegt ] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 [ liegt ] nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [ liegt ] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## 2.2. Schutzgebiete und -objekte

### 2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

### 2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie

- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG  
ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).  
Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

### 2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

### 2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

### 3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse<sup>1</sup>, LANIS RLP<sup>2</sup>, Artdatenportal<sup>3</sup>) berücksichtigt.

#### 3.1. Flora

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet:

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Blüten- und Farnpflanzen

Artnam [ wissenschaftlich ]	Artnam [ deutsch ]
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz
<i>Helosciadium repens / Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis
<b>Farne</b>	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Im Rahmen der Begehungen konnten ausschließlich weit verbreitete, nicht gefährdete Gehölzarten innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Im Bereich der Grünlandflächen waren keine geschützten Pflanzenarten zu erkennen. Ein Vorkommen der in Anhang-IV der FFH-Richtlinie gelisteten Farn- und Blütenpflanzen kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und ihrer Verbreitung ausgeschlossen werden.

Folgende Arten (Blütenpflanzen / Gräser) wurden während der Begehung am 02.08.2022 sowie am 27.03.2025 erfasst:

Artnam [ wissenschaftlich ]	Artnam [ deutsch ]
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Artemisia vulgaris</i>	Beifuß
<i>Barbarea vulgaris agg.</i>	Gewöhnliches Barbarakraut
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Lanzett-Kratzdistel

<sup>1</sup> im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

<sup>2</sup> im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 3865480)

<sup>3</sup> für den Bereich der TK 5 (Nr. 3865480)

Artnname [ wissenschaftlich ]	Artnname [ deutsch ]
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Ranunculus acris agg.</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblättriger Ampfer
<i>Scorzonerae autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee

### 3.2. Fauna

#### 3.2.1. Artengruppe Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Amphibien

Artnname [ wissenschaftlich ]	Artnname [ deutsch ]
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch

In den einschlägigen Fachinformationssystemen werden für den abgefragten Bereich keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässerbiotope innerhalb des gesamten Plangebiets kann ein Vorkommen der Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Artengruppe der Amphibien sind demnach nicht zu erwarten.

#### 3.2.2. Artengruppe Fische / Rundmäuler

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Fische

Artnname [ wissenschaftlich ]	Artnname [ deutsch ]
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör
<i>Coregonus oxyrhynchus s.l.</i>	Nordseeschnäpel, Wandermäräne

In den einschlägigen Fachinformationssystemen werden für den abgefragten Bereich keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer im Vorhabengebiet ist ein Vorkommen von Vertretern der Artengruppe Fische / Rundmäuler auszuschließen.

### 3.2.3. Artengruppe Käfer

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Käfer

Artnname [ wissenschaftlich ]	Artnname [ deutsch ]
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit

In den einschlägigen Fachinformationssystemen werden für den abgefragten Bereich keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsch Totholz bzw. sind Schwimmkäfer. Aufgrund fehlender Gewässerbiotope sowie Totholz im Eingriffsbereich ist kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe sind nicht zu erwarten.

### 3.2.4. Artengruppe Libellen

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Libellen

Artnname [ wissenschaftlich ]	Artnname [ deutsch ]
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Größe Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle

Es befinden sich keine Fortpflanzungsstätten innerhalb des Eingriffsbereichs. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe treten aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie der ausreichenden Entfernung zu den nächstgelegenen Gewässerbiotopen nicht ein.

### 3.2.5. Artengruppe Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Reptilien

Artnam [ wissenschaftlich ]	Artnam [ deutsch ]
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lacerta bilineata / Lacerta viridis</i>	Westliche Smaragdeidechse
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung folgende planungsrelevanten Arten gelistet:

Artnam [ wissenschaftlich ]	Artnam [ deutsch ]
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse

**Mauereidechse (*Podarcis muralis*):** Die Art besiedelt sonnenexponierte Felsen, Weinbergmauern, Burgruinen, Bahndämme, alte Gemäuer, Uferbefestigungen, Rangieranlagen und alte Bahnhöfe.

**Schlingnatter (*Coronella austriaca*):** Die Art lebt in halboffenem, trockenem, steinigem Gelände mit Büschen. Sie liebt Bahndämme, alte Steinbrüche, Weinberge, Sandgruben, Gärten, Trockenrasen, Waldränder und Parkanlagen.

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Bei den Begehungen am 02.08.2022 (vormittags, 25 °C, sonnig) sowie am 27.03.2025 (vormittags, sonnig, wolkenlos) konnten keine Individuen dieser Arten gesichtet werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe sind nicht zu erwarten.

### 3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Säugetiere

Artnam [ wissenschaftlich ]	Artnam [ deutsch ]
<b>Fledermäuse</b>	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus

Artnamen [ wissenschaftlich ]	Artnamen [ deutsch ]
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase
<i>Vesptilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus
<b>Sonstige Säugetiere</b>	
<i>Canis lupus</i>	Wolf
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
<i>Lynx lynx</i>	Luchs
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Eine Nutzung des Plangebiets als Teil des Jagdhabitats von Fledermaus-Arten ist nicht auszuschließen. Durch die Planung sind allerdings keine erheblichen Auswirkungen auf den Populationszustand der Fledermausarten zu erwarten, da es in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten gibt und das Plangebiet somit kein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt. Zudem kann das Gebiet nach der Bebauung wieder als Jagdhabitat genutzt werden und die zukünftigen Hausgärten bieten ein gewisses Nahrungsangebot. Nahrungs- und Jagdhabitare unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Während der Begehung im März 2025 konnten keine Höhlenbäume im Plangebiet nachgewiesen werden. Eine Nutzung von kleineren Spalten als Sommerquartier von Fledermäusen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der derzeit landwirtschaftlich genutzte Eingriffsbereich bietet störungsunempfindlichen, siedlungstoleranten Kleinsäugerarten potentiellen Lebensraum. Bei einer Begehung durch das Planungsbüro BBP im Oktober 2021 konnten im nördlichen Umfeld des Plangebiets mehrere Rehe ausgemacht werden. Durch die Planung wird der Eingriffsbereich überbaut, jedoch finden sich zum einen in unmittelbarer Umgebung ausreichend alternative Flächen und zum anderen ist im vorliegenden Fall das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes als nachrangig zu bewerten.

### 3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

Artnamen [ wissenschaftlich ]	Artnamen [ deutsch ]
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafter
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artnamen [ wissenschaftlich ]	Artnamen [ deutsch ]
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.

Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus amperreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, blütenreichen Wiesen und Brachen. Geraide im Südwesten Deutschlands handelt es sich beim Lebensraum der Raupen oft um frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, das relativ nährstoffreich ist.

Im Vorhabengebiet herrschen keine besonders feuchten Bodenbedingungen vor. Die im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes liegende Wiese mit Rumex-Arten stellt einen potentiellen Lebensraum für den Großen Feuerfalter dar. Aufgrund der nicht optimal geeigneten Habitatstrukturen sowie der Kleinflächigkeit der Wiesenfläche und der isolierten Lage zwischen den angrenzenden Ackerflächen und Hausgärten wird ein Vorkommen der Art für unwahrscheinlich erachtet. Bei einer Begehung Anfang August 2022 konnten keine Hinweise auf das Vorkommen des Großen Feuerfalters erbracht werden. Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf die Artengruppe sind demnach nicht zu erwarten.

### 3.2.8. Artengruppe Vögel

Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind alle "europäischen Vogelarten" gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und somit planungsrelevant.

Auf eine Auflistung aller europäischer Vogelarten wird an dieser Stelle verzichtet.

Es erfolgt lediglich eine Auflistung der in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten Arten:

Artnamen [ wissenschaftlich ]	Artnamen [ deutsch ]
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen

Artnname [ wissenschaftlich ]	Artnname [ deutsch ]
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke

Aufgrund seiner Biotopeausstattung besitzt das Plangebiet Potential als Brut-, Lebens- und Nahrungsraum für verschiedene Vogelarten. Bei einer Begehung am 02.08.2022 konnte die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) beim Überflug gesichtet werden.

Für Kulturfolger wie die Mehlschwalbe stellt das Plangebiet ein Nahrungshabitat dar. Durch die Planung wird dieses Nahrungshabitat überbaut, jedoch finden sich zum einen in unmittelbarer Umgebung ausreichend alternative Flächen und zum anderen bieten die zukünftigen Hausgärten auch ein gewisses Nahrungsangebot. Nahrungs- und Jagdhabitatem unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Bei der Begehung im März 2025 konnten weiterhin Arten wie Blau- und Kohlmeise sowie Elster nachgewiesen (verhört / gesichtet) werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen stellen grundsätzlich potentielle Brut- und Nistmöglichkeiten dar. Bei den Begehungen im Oktober 2021, August 2022 sowie März 2025 konnten an den Gehölzen jedoch keine Höhlen oder größere Spalten, die als Brutstätte genutzt werden könnten, festgestellt werden.

Während der Begehung im März 2025 konnte auf den an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen eine singende Feldlerche festgestellt werden.

Das Plangebiets selbst stellt sich für bodenbrütende Arten wie der Feldlerche aufgrund der direkten Ortsrandlage mit Störungen durch Lärm und Prädatoren sowie der Topographie als eher unattraktiv dar.

Es fehlt an geeigneten Strukturen, die ein Vorkommen gewässeraffiner Arten erwarten lassen.

### 3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

Artnname [ wissenschaftlich ]	Artnname [ deutsch ]
<b>Muscheln</b>	
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel
<b>Schnecken</b>	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässerbiotope innerhalb des Plangebiets ist ein Vorkommen von Vertretern der Artengruppe auszuschließen. Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf die gesamte Artengruppe sind demnach nicht zu erwarten.

#### 4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets sind von dem Vorhaben keine Populationen planungsrelevanter Arten der Artengruppen Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Säugetiere (außer Fledermäuse) betroffen. Es sind unter den bewerteten Arten keine, die in ihrem Vorkommen essentiell auf das Gebiet bzw. speziell auf den Eingriffsbereich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten angewiesen sind. Das Biotoppotential der Umgebung stellt eine bedeutsame Lebensraum-alternative dar. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Eine Nutzung des Plangebiets als Teil des Jagdhabitats von Fledermaus-Arten ist nicht auszuschließen. Jedoch kann das Vorhabengebiet nach der Umsetzung der Planung wieder als Jagdhabitat genutzt werden und die zukünftigen Hausgärten bieten ein gewisses Nahrungsangebot. Nahrungs- und Jagdhabitare unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Bei den Begehungen konnten keine Hinweise auf Höhlenbäume als potentielle Quartierstätten für Fledermäuse im Eingriffsbereich gefunden werden. Spalten, die als Sommerquartiere genutzt werden könnten, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist bei Rodung der Gehölze auf die gesetzlichen Vorgaben zu Rodungszeiten zu achten.

Insgesamt ist im landschaftlichen Zusammenhang keine Gefährdung der lokalen Population zu erwarten. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG infolge der Planung kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Eignung des Vorhabengebiets für bodenbrütende Vogelarten ist gegeben, auch wenn es aufgrund der suboptimalen Ausprägung des Raumes (Kulisseneffekt, Störungen bedingt durch die Ortsrandlage) eher als unwahrscheinlich zu bewerten ist. Weiter stellen die Gehölze geeignete Brutstätten für Vogelarten dar. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass speziell der Eingriffsbereich keinen essentiellen Lebensraum darstellt, da im landschaftlichen Zusammenhang ausreichend alternative Flächen mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden sind.

Auf Basis dieser Datengrundlage und den Erkenntnissen anderer Studien können die erforderlichen artenschutzrechtlichen Bewertungen getroffen und die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden.

Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Sofern diese Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, werden selbst im Falle des Vorkommens streng geschützter Vogelarten durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungs-, Schädigungs- und Störungstatbestand) ausgelöst.

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Rodungszeiten)	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft gefällt werden.
V2 (Bauzeitenbegrenzung / Vergräzung)	<p>Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.</p> <p>Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.</p> <p>Zeichnet sich ab, dass die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte März und Mitte August, begonnen werden, ist vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umzusetzen, um Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden.</p> <p>Dazu sind im Vorhabengebiet in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten einzuschlagen und oben mit einem ca. 1,5 m langen Flatterband zu versehen. Die Pfosten müssen vor Mitte März ausgebracht werden und bis Mitte August, bzw. bis der laufende Baubetrieb bei den jeweiligen Bereichen ankommt, stehen bleiben.</p> <p><i>Hinweis: Im Rahmen der aktiven Vergräzung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sollten nicht nur im Vorhabengebiet, sondern bei angrenzender offener Feldflur auch 20 m darüber hinaus in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten errichtet und oben mit einem mindestens 1,5 m langen Flatterband versehen werden.</i></p>
V3 (Abstandsflächen zur freien Landschaft)	Vor allem im Hinblick auf ein potentielles Vorkommen bodenbrütender Arten (u.a. Feldlerche) ist zwischen Bebauung und freier Landschaft eine Art Pufferfläche, vorzugsweise als Grünland- und / oder Blühfläche, zu schaffen.

## 5. Anhang

### 5.1. Fotodokumentation

Die nachfolgenden Fotos wurden während einer Bestandsaufnahme im März 2025 aufgenommen:





## 5.2. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 05/2021
- **ARTeFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://www.artefakt.rlp.de/>, abgerufen 05/2021
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIЯ - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 05/2021
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 05/2021
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), abgerufen 05/2021